

## Tit. 6.1 RdSchr. vom 26.11.2020

### Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen für die Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung der Rentner

---

## Tit. 6 – Versicherungsrechtliche Aspekte

**Titel:** Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen für die Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung der Rentner

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 26.11.2020

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 6.1 RdSchr. vom 26.11.2020 – Allgemeines

- (1) Das RVIOBeschZG regelt - in Bezug auf die KVdR - ausschließlich, ob eine Anwartschaftszeit im Sondersversorgungssystem einer internationalen Organisation auf die Vorversicherungszeit anrechenbar ist. Die kranken- und pflegeversicherungsrechtliche Beurteilung selbst vollzieht sich auf der Grundlage des nationalen Rechts (SGB V, SGB XI).
- (2) Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die Ansprüche nach dem RVIOBeschZG herleiten können, ungeachtet der Berücksichtigung von Anwartschaftszeiten als Beschäftigungszeiten im deutschen Rentenrecht neben der Rente aus der deutschen Rentenversicherung häufig ein Ruhegehalt aus dem Sondersversorgungssystem der internationalen Organisation erhalten. Erhalten Personen, die bei internationalen Organisationen beschäftigt waren, kein Ruhegehalt, weil die Anwartschaft darauf durch Erstattung erloschen, abgefunden oder auf ein anderes System übertragen wurde, handelt es sich nach § 3 Absatz 2 RVIOBeschZG von vornherein um keine berücksichtigungsfähige Beschäftigungszeit.
- (3) Als Empfänger eines Ruhegehalts sind die Personen (und ihre Angehörigen) in der Regel über das Krankheitsfürsorgesystem der EU bzw. der Nicht-EU-Organisation abgesichert. Selbst dann, wenn kein Ruhegehalt bezogen wird, ist oft eine befristete oder dauerhafte freiwillige Absicherung in dem Krankheitsfürsorgesystem möglich. In diesen Fällen dürften die betreffenden Personen oft kein Bedürfnis haben, in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert zu sein. Ungeachtet dessen, ob der Einzelne ein Schutzbedürfnis hinsichtlich der Absicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung geltend macht oder nicht, stellt sich die Frage, ob für diese Personen das nationale (deutsche) Recht oder Abkommensrecht einen Ausschluss von der Versicherungspflicht vorsieht.